

Anlage 3

Synopse Betriebssatzung Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 Gemeinützigkeit</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, indem er uneigennützig zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens tätig wird.</p> <p>(2) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Betriebsträger darf keine Gewinnanteile oder in seiner Eigenschaft als Träger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs erhalten. Bei Auflösung des Betriebs erhält der Träger nicht mehr als die einzelnen Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner Sacheinlage zurück. Das verbleibende Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 Gemeinützigkeit</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Mildtätigkeit.</p> <p>(3) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>

	<p>(5) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankenthal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs, soweit dies nicht nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zulässig ist.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Stadt Frankenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p>§ 6 Betriebsausschuss-MVZ</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss-MVZ entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrats über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete oder die Betriebsleitung-MVZ zuständig sind.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss-MVZ entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrats über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete oder die Betriebsleitung-MVZ zuständig sind.</p>	<p>§ 6 Betriebsausschuss-MVZ</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss-MVZ entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrats über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete oder die Betriebsleitung-MVZ zuständig sind.</p>

(3) Der Betriebsausschuss-MVZ entscheidet insbesondere über:

1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,
2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs,
3. Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO von 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall und Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO von 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall soweit sie nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind,
4. alle Finanzangelegenheiten zur Durchführung des Wirtschaftsplanes, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € überschreitet,
6. Entscheidungen über Bauvorhaben mit einer Herstellungssumme über 50.000 € im Einzelfall sowie die Beauftragung von Architekt(en)innen, Ingenieurstatiker(n)innen und anderen freischaffenden Mitarbeiter(n)innen, wenn das Gesamthonorar im Einzelfall 50.000 € übersteigt,

(2) Der Betriebsausschuss-MVZ entscheidet insbesondere über:

1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,
2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs,
3. Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO von 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall und Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO von 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall soweit sie nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind,
4. alle Finanzangelegenheiten zur Durchführung des Wirtschaftsplanes, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € überschreitet,
6. Entscheidungen über Bauvorhaben mit einer Herstellungssumme über 50.000 € im Einzelfall sowie die Beauftragung von Architekt(en)innen, Ingenieurstatiker(n)innen und anderen freischaffenden Mitarbeiter(n)innen, wenn das Gesamthonorar im Einzelfall 50.000 € übersteigt,

<p>7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall über 15.000 € bis 150.000 € beträgt,</p> <p>8. den Erlass und die Stundung von Forderungen und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 20.000 € bis 150.000 € beträgt,</p> <p>9. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, soweit der Streitwert voraussichtlich über 20.000 € bis 150.000 € im Einzelfall beträgt, die Einstellung und Eingruppierung der dem vierten und dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie zur Kündigung gegen deren Willen (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 GemO),</p> <p>10. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidungen nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die Beigeordnete oder die Betriebsleitung-MVZ zuständig ist.</p>	<p>7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall über 15.000 € bis 150.000 € beträgt,</p> <p>8. den Erlass und die Stundung von Forderungen und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 20.000 € bis 150.000 € beträgt,</p> <p>9. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, soweit der Streitwert voraussichtlich über 20.000 € bis 150.000 € im Einzelfall beträgt, die Einstellung und Eingruppierung der dem vierten und dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie zur Kündigung gegen deren Willen (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 GemO),</p> <p>10. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidungen nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die Beigeordnete oder die Betriebsleitung-MVZ zuständig ist.</p>
--	--